

Der alljährliche Bericht des BMF zu den Ergebnissen der steuerlichen Betriebsprüfung fasst auf Grundlage der Meldungen der Länder die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung zusammen. Für 2022 zeigt er folgendes Bild: Bundesweit waren in den Betriebsprüfungen der Länder 12 949 Prüferinnen und Prüfer tätig. Das erzielte Mehrergebnis lag bei ca. 10,8 Mrd. Euro. In der Betriebskartei der Finanzämter sind 8 409 661 Betriebe erfasst, von denen 151 676 Betriebe geprüft wurden. Die Prüfungsquote über alle Betriebe lag dabei bei 1,8 %. Dagegen betrug die Prüfungsquote bei Großbetrieben 10,8 %. Auf letztere entfielen 7,8 Mrd. Euro Mehrergebnis, während das Mehrergebnis der Kleinstbetriebe bei 1 Mrd. Euro lag. Das Mehrergebnis verteilt auf Steuerarten zeigt, dass 25 % (2,7 Mrd. Euro) auf die Gewerbesteuer und 24,1 % (2,6 Mrd. Euro) auf die Körperschaftsteuer entfielen. Die Umsatzsteuer trug mit einem Anteil von 10,2 % zum Mehrergebnis bei und die Einkommensteuer zu 19,4 %. Auf die sonstigen Steuern entfallen die restlichen 10,2 %. Im Fünfjahresvergleich zeigt sich, dass das Mehrergebnis bei den Großbetrieben von 10,1 Mrd. Euro 2018, 11,6 Mrd. Euro 2019, 7,9 Mrd. Euro 2020 und 9,6 Mrd. Euro 2021 auf nunmehr 7,8 Mrd. Euro 2022 gefallen ist. Dieser Trend ist auch bei den übrigen Größenklassen der Betriebe festzustellen. Die Zahl der eingesetzten Prüfer fiel von 2018 auf 2019 von 13 525 auf 13 341. 2020 wurden 12 664 Prüfer eingesetzt, 2021 12 895 und 2022 immerhin 12 949. Damit dürfte sich die oft bemühte Argumentation, mehr Prüfer führen zu höheren Mehrergebnissen, kaum begründen lassen. Zudem wird in der Diskussion über Mehrergebnisse gerne vergessen, dass es sich bei den veröffentlichten Mehrergebnissen nicht um haushaltswirksame Mehrergebnisse handelt, sondern um eine statistische Darstellung der Arbeitsergebnisse der Betriebsprüfung. Die spannendere Frage wäre, welcher Betrag von dem statistischen Mehrergebnis tatsächlich bezahlt wird. Hierüber gibt es aber keine Zahlen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Überlassung von Ferienimmobilien zur Weiterüberlassung an Reisende

1. Die Hinzurechnung von Aufwendungen eines Anbieters von Ferienimmobilien für die vorübergehende Überlassung der Ferienobjekte nach § 8 Nr. 1 Buchst. e des Gewerbesteuergesetzes setzt voraus, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und dem Eigentümer des Objekts seinem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach ein Mietverhältnis ist.

2. Ob das Vertragsverhältnis zwischen dem Ferienimmobilienanbieter und dem Objekteigentümer einen Mietvertrag oder einen Vermittlungsvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter darstellt, hängt vom Inhalt und der Durchführung des geschlossenen Vertrags ab. Für die Einordnung als Mietvertragsverhältnis spricht insbesondere, dass der Anbieter die Objekte im eigenen Namen vermarktet und vom Eigentümer keine Vermittlungsprovision erhält, sondern diesem ein Entgelt für die Gebrauchsüberlassung zahlt.

3. Eine Zuordnung der im fiktiven Eigentum des Ferienimmobilienanbieters stehenden Objekte zu dessen Anlagevermögen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er die Objekte langfristig anmietet und nach seinem Geschäftsmodell bestrebt ist, einen weitgehend unveränderten Bestand an Objekten zu erhalten und den Reisekunden anzubieten.

BFH, Urteil vom 17.8.2023 – III R 59/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2517-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Berechnung des Grundlohns bei steuerfreien Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

1. Der für die Bemessung der Steuerfreiheit von Zuschlägen zur Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit maßgebende Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum arbeitsvertraglich zusteht.

2. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge daher ohne Belang.

BFH, Urteil vom 10.8.2023 – VI R 11/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2517-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Antrag auf Terminaufhebung trotz Möglichkeit der Video-Zuschaltung

Die Aufhebung eines Termins zur mündlichen Verhandlung wegen kurzfristigen Ausfalls eines geplanten Flugs ist jedenfalls dann nicht geboten, wenn der Prozessbevollmächtigte weder darlegt noch glaubhaft macht, dass er kein alternatives Verkehrsmittel nutzen konnte, und es ihm zudem möglich gewesen wäre, an der mündlichen Verhandlung durch Video-Zuschaltung teilzunehmen.

BFH, Urteil vom 26.7.2023 – II R 4/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2517-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum Prüfungsmaßstab bei gerügtem Verstoß gegen den gesetzlichen Richter durch Nichtvorlage an den EuGH

1. NV: Die Auslegung und Anwendung des Art. 267 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeits-

weise der Europäischen Union durch ein letztinstanzliches Gericht verletzen nur dann Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, wenn sie bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheinen und offensichtlich unhaltbar sind.

2. NV: Die Beurteilung, ob die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt, sodass davon abgesehen werden kann, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine vor dem nationalen Gericht aufgeworfene Frage nach der Auslegung des Unionsrechts vorzulegen, obliegt allein dem nationalen Gericht.

BFH, Urteil vom 20.6.2023 – VII K 1/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2517-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen – Zuständigkeit des Präsidiums bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan

1. Gegen die Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung bestehen auch für Zeiträume nach dem 31.12.2018 keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan zwischen den Spruchkörpern desselben Gerichts sind durch das Präsidium zu entscheiden (Anschluss an Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 05.10.1999 – X ARZ 247/99, Neue Juristische Wochenschrift 2000, 90).

BFH, Beschluss vom 13.9.2023 – X B 52/23 (AdV)
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2517-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)